

Niederösterreichischer Handballverband



# NÖHV-Bestimmungen

---

gültig ab 15. Juni 2023

Version 30. August 2023

**Niederösterreichischer Handballverband**

Diese Bestimmungen des Niederösterreichischen Handballverbandes wurden in der Sitzung des NÖHV-Vorstandes vom 30.08.2023 beschlossen und treten rückwirkend mit 15. Juni 2023 in Kraft.

## Inhalt

1. Allgemeines .....	5
2. Zuständigkeiten .....	5
3. Präambel .....	6
3.1. Bekenntnis zur Integrität im Sport .....	6
3.2. Anti Doping Bestimmungen .....	6
4. Definitionen.....	6
4.1. Vereine .....	6
4.2. Mannschaften .....	7
4.3. Landesmeisterschaften .....	9
4.4. Bewerbe .....	9
4.5. Spiele .....	9
4.6. Wertung.....	9
4.7. Teilnehmer .....	10
4.8. Trainer .....	10
4.9. Spieljahr & Spielsaison .....	10
4.10. Höhere Gewalt .....	10
5. An- und Abmeldebestimmungen .....	10
5.1. Anmeldung .....	10
5.2. Abmeldung .....	11
5.3. Einsprüche .....	12
6. Sonderfälle .....	12
6.1. Leihverträge.....	12
6.2. Doppelspielberechtigungen .....	12
6.3. Auflösung eines Vereines - Einstellung des Spielbetriebes .....	12
6.4. Fusion .....	12
6.5. Spielgemeinschaften .....	13
7. Jugendbestimmungen .....	13
8. Spielvorschriften.....	14
8.1. Pflichtspiele .....	14
8.2. Spieltermine .....	15
8.3. Allgemeine Vorschriften.....	15
8.4. Kampfgericht .....	16
8.5. Verwendung von Harz .....	16
8.6. Spielleitung .....	16
8.7. Spieldurchführung .....	17
8.8. Zwischenfälle.....	17

8.9.	Auswahlspiele.....	18
9.	Spielverlegungen.....	18
10.	Administration.....	19
10.1.	Verwendung der Verbandsdatenbank .....	19
11.	Meisterschaftsausschreibung.....	20
11.1.	Allgemeines .....	20
11.2.	Teilnahmeberechtigung .....	20
11.3.	Nennung .....	20
11.4.	Durchführung .....	21
11.5.	Beglaubigung und Protest .....	21
11.6.	Sonderfälle .....	22
12.	Spielmodus.....	22
12.1.	Landesligen.....	23
12.2.	Männer Cup.....	23
12.3.	Frauen Cup .....	24
12.4.	Jugendbewerbe .....	24
12.5.	Jugendbewerbe - Leistungsgruppen .....	24
12.6.	Jugendbewerbe - Regionale Teilung .....	25
12.7.	Jugendbewerbe – Spielmodi ohne Teilung .....	25
13.	Rechtsordnung .....	26
13.1.	Allgemeines .....	26
14.	Verfahrensordnung .....	26
14.2.	Strafausschuss .....	26
14.3.	Kontrollausschuss.....	27
14.4.	Verfahren.....	27
14.5.	Wiedereinsetzung .....	28
14.6.	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	28
14.7.	Säumnisverfahren .....	29
15.	Schiedsrichterordnung .....	29
15.1.	Verpflichtung der Vereine .....	29
15.2.	Bonus Malus System.....	29
15.3.	Ausbildung.....	30
15.4.	Tätigkeit.....	30
15.5.	Verfahrensbestimmungen.....	31
15.6.	Delegierte des NÖHV.....	32
16.	Gebührenordnung.....	33
16.1.	Gebührensätze .....	33

16.2. Schiedsrichtergebühren ..... 34

## 1. Allgemeines

Dieses Regulativ regelt die Bestimmungen des Niederösterreichischen Handballverbandes und basiert auf der Rechtsordnung des Österreichischen Handballbundes in der jeweilig gültigen Fassung.

Für alle nicht in diesen Bestimmungen und in den Durchführungsbestimmungen des NÖHV angeführten Fälle kommen die Bestimmungen und die Rechtsordnung des Österreichischen Handballbundes in der jeweilig gültigen Fassung zur Anwendung. Im Zweifel entscheiden die Technische Kommission und der Vorstand des NÖHV darüber.

## 2. Zuständigkeiten

### Niederösterreichischer Handballverband

ZVR 446 229 800

Erste Bank AG - IBAN: AT022011180521443800 / BIC: GIBAATWWXXX

Präsident:	<b>HAMMER Johannes</b> 3500 Krems, Kühbergweg 1 0664 1543817 <a href="mailto:praesident@noehv.at">praesident@noehv.at</a>
Technische Kommission:	<b>GIBSON Stephen</b> 7201 Neudörfel, Waldgasse 54 0664 5267307 <a href="mailto:tk@noehv.at">tk@noehv.at</a>
Kassier:	<b>RAHBERGER Martin</b> 2000 Stockerau, Wilhelm Seib Gasse 25 0699 12905705 <a href="mailto:martin.rahberger@drei.at">martin.rahberger@drei.at</a>
Beglaubigung / Wettspielreferat:	<b>EICHHORN Henriette</b> 0670 4088884 <a href="mailto:wettspiel@noehv.at">wettspiel@noehv.at</a>
Meldewesen	<b>EICHHORN Henriette</b> <a href="mailto:meldewesen@noehv.at">meldewesen@noehv.at</a>
Sekretariat	<b>TREMME Agnes</b> <a href="mailto:office@noehv.at">office@noehv.at</a>
Strafausschuss:	<b>Mag. GARO Marius</b> 2100 Korneuburg, Feldgasse 6 0676 4315115 <a href="mailto:struma@noehv.at">struma@noehv.at</a>
RSK:	<b>BERKOVEC Dominik</b> 06641585969 <a href="mailto:rsk@noehv.at">rsk@noehv.at</a>

### **3. Präambel**

#### **3.1. Bekenntnis zur Integrität im Sport**

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Niederösterreichische Handballverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

**Daraus resultierende Strafbestände sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

#### **3.2. Anti Doping Bestimmungen**

Der Niederösterreichische Handballverband sowie seine Mitglieder unterwerfen sich dem jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundlegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken.

**Daraus resultierende Strafbestände sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

### **4. Definitionen**

#### **4.1. Vereine**

- 4.1.1. Vereine sind alle bei der Vereinsbehörde angemeldeten Vereine, die Mitglieder des Niederösterreichischen Handballverbandes sind, sowie Vereinigungen, die vom Niederösterreichischen Handballverband anerkannt wurden.

## 4.2. Mannschaften

- 4.2.1. Die Mitgliedsvereine des NÖHV sind berechtigt zu jedem Bewerb des NÖHV Mannschaften zu nennen. Jede dieser Mannschaften bildet eine eigene Einheit, welche unabhängig von anderen Mannschaften eingeteilt werden können.
- 4.2.2. Bei allen NÖHV-Spielen bestehen die Mannschaften aus maximal 16 SpielerInnen und 4 Betreuern. Es dürfen nur SpielerInnen mit einer gültigen Spielberechtigung eingesetzt werden.
- 4.2.3. Voraussetzung für eine Mannschaft ist ein Mindestkader von sieben in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigten SpielerInnen.
- 4.2.4. Die Nennungen haben fristgerecht zu erfolgen.
- 4.2.5. Außer Konkurrenz  
Eine Mannschaft kann unter folgenden Bedingungen außer Konkurrenz an Bewerbungen teilnehmen:
- Genehmigung durch die Technische Kommission auf Basis eines begründeten Ansuchens
  - generell nur bis zur Altersstufe U18 möglich
  - der Verein darf keine Mannschaft oder Spielgemeinschaft führen, bei welcher die älteren SpielerInnen regulär in ihrer eigenen Spielklasse oder eine Spielklasse höher eingesetzt werden können
  - maximal drei um ein Jahr ältere SpielerInnen, wobei jeweils nur zwei SpielerInnen gleichzeitig eingesetzt werden dürfen. Die drei SpielerInnen müssen beim Ansuchen um Genehmigung der außer Konkurrenz-Teilnahme bereits namentlich dem Verband genannt werden.
  - Die Technische Kommission hat bei der Genehmigung von AK Mannschaften darauf zu achten, dass es zu keiner Häufung von AK Mannschaften in den jeweiligen Bewerbungen kommt.
- 4.2.6. Zweitmannschaften

Bei der Nennung von Zweitmannschaften gilt folgendes:

- a) Nennung einer Zweitmannschaft in einem NÖHV-Nachwuchsbewerb mit Meisterschaftswertung:
- Nennung ist erst ab 20 in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigten SpielerInnen möglich. Der Stichtag ist jeweils der Nennschluss für Mannschaften.
  - Es müssen getrennte Kaderlisten vorgelegt werden. Die Kaderlisten müssen bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spiel einer der beiden Mannschaften im Wettspielreferat des NÖHV eingelangt sein. Ein Spieler der 2. Mannschaft kann in die erste Mannschaft aufrücken, jedoch nicht mehr zurück. Ein Spieler der 1. Mannschaft kann in die zweite Mannschaft auf Grund einer Verletzung wechseln, jedoch nicht mehr zurück. Die diesbezüglich geänderten Kaderlisten müssen mindestens 3 Tage vor dem ersten Einsatz eines Spielers in der neuen Mannschaft beim Wettspielreferat des NÖHV eingelangt sein.
  - Ein nach der Abgabefrist der Kaderlisten neu angemeldeter Spieler wird, sofern der Verein nicht eine um diesen Spieler ergänzte Kaderliste der Erstmannschaft spätestens 3 Tage vor dem ersten Einsatz des neuen Spielers dem Wettspielreferat des NÖHV übermittelt, seitens dem Wettspielreferat des NÖHV automatisch dem Kader der Zweitmannschaft zugeordnet.

- Spielen beide Mannschaften in derselben Gruppe, so haben die Begegnungen gegeneinander in der ersten Runde des jeweiligen Durchgangs stattzufinden. Verspätet stattfindende Spiele werden mit 0:12 für beide Mannschaften beglaubigt, die Gebühr für Nichtantreten wird vorgeschrieben.
- b) Nennung einer Zweitmannschaft in einem NÖHV-Nachwuchsbewerb ohne Meisterschaftswertung:
- Nennung ist erst ab 20 in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigten SpielerInnen möglich. Der Stichtag ist jeweils der Nennschluss für Mannschaften.
  - Es müssen getrennte Kaderlisten vorgelegt werden. Die Kaderlisten müssen bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spiel einer der beiden Mannschaften im Wettspielreferat des NÖHV eingelangt sein. In jedem Spiel der beiden Mannschaften können maximal drei Spieler des anderen Mannschaftskaders eingesetzt werden.
  - Ein nach der Abgabefrist der Kaderlisten neu angemeldeter Spieler wird, sofern der Verein nicht eine um diesen Spieler ergänzte Kaderliste der Erstmannschaft spätestens 3 Tage vor dem ersten Einsatz des neuen Spielers dem Wettspielreferat des NÖHV übermittelt, seitens dem Wettspielreferat des NÖHV automatisch dem Kader der Zweitmannschaft zugeordnet.
  - Die Spiele der Zweitmannschaft werden nicht für die Meisterschaft gewertet (wie AK-Mannschaften)
  - Bei Meisterschaftsmodi mit PlayOff spielt die zweite Mannschaft im Unteren Playoff
- c) Bei der Nennung von Zweitmannschaften bei denen die Erstmannschaft in einer der folgenden höheren Leistungsstufe (Landesliga, Bundesliga Männer, HLA, WHA) spielt gilt folgendes:
- Sperrliste von 10 Spielern, die nicht in der NÖ Landesliga Männer und 2. Liga Männer eingesetzt werden dürfen, aber nachweislich in der HLA ML / HLA CHL oder eingesetzt wurden.
  - Sperrliste von 10 Spielerinnen die nicht in der NÖ Landesliga Frauen und eingesetzt werden dürfen, aber nachweislich in der WHA ML eingesetzt wurden.
  - Sperrliste von 10 Spielern, die nicht in der NÖ 2. Landesliga Männer eingesetzt werden dürfen, aber nachweislich in der NÖ Landesliga Männer eingesetzt wurden.
  - Wurden Spieler der Sperrlisten in der laufenden Saison nicht mindestens zu 50% in Spielen der HLA ML / WHA ML / HLA CHL / NÖ Landesliga Männer / NÖ Landesliga Frauen eingesetzt, so sind diese aus der Sperrliste zu streichen und durch andere zu ersetzen. (Überprüfung durch Wettspielreferat jeweils zu Beginn der Monate November, Januar und März - Neuerlicher Nachweis)
  - Werden Spieler von der Sperrliste in der NÖ Landesliga Männer / NÖ Landesliga Frauen und NÖ 2.Liga Männer eingesetzt, so sind diese als „nicht spielberechtigt“ anzusehen. (Strafverifizierung – Vergebührung)
  - Spielern der Sperrliste kann der NÖHV auf begründetes Ansuchen an die Technische Kommission eine Spielberechtigung für die NÖ Landesliga Männer / NÖ Landesliga Frauen / NÖ 2. Liga erteilen. Diese gilt dann bis zum 1. Einsatz des Spielers in der HLA, BLM, WHA, NÖ Landesliga Männer / NÖ Landesliga Frauen.



4.2.7. Jede genannte Mannschaft ist als eigene Spieleinheit zu betrachten, welche unabhängig zu den anderen Mannschaften eingeteilt werden kann.

4.2.8. Für jeden Verein ist die Führung einer Jugendmannschaft und einer U09 Mannschaft verpflichtend vorgeschrieben.

### **4.3. Landesmeisterschaften**

4.3.1. Der Niederösterreichische Landesverband schreibt Landesmeisterschaften in allen Kategorien aus, in denen auch Österreichische Meisterschaften ausgeschrieben werden. Zusätzlich kann der Niederösterreichische Landesverband Landesmeisterschaften in weiteren Altersklassen ausschreiben.

4.3.2. Eine Meisterschaft wird erst ab der Nennung von drei Mannschaften durchgeführt. Bei geringerer Anzahl entscheidet der Vorstand des NÖHV über die Qualifikationsrichtlinien für die Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften.

### **4.4. Bewerbe**

4.4.1. Die Technische Kommission des NÖHV hat gemäß den geltenden Richtlinien Bewerbe zur Feststellung eines Niederösterreichischen Landesmeisters auszuschreiben.

4.4.2. Zusätzlich sind Bewerbe für die Jugendkategorien U10 und U9 männlich und weiblich sowie auszuschreiben.

4.4.3. Die Einteilung und Festlegung des Austragungsmodus der einzelnen Bewerbe erfolgt nach Einlangen der Nennungen durch die Technische Kommission. Sie wird in den Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft veröffentlicht.

### **4.5. Spiele**

Im Wirkungsbereich des NÖHV werden folgende Arten von Spielen unterschieden:

- Bundesspiele sind jene Spiele an denen Vereine des NÖHV aufgrund ihrer sportlichen Qualifikation teilnahmeberechtigt sind. Die Zuständigkeit liegt beim ÖHB.
- Spiele zu den Bewerben des NÖHV (Verbandsspiele). Die Teilnahme an diesen Spielen ist für ordnungsgemäß gemeldete und ausgeloste Mannschaften verpflichtend.
- Spiele der Auswahlmannschaften des NÖHV. Diese sind für dafür nominierte SpielerInnen verpflichtend.
- Spiele zu denen der NÖHV Mannschaften bestimmter Kategorien zur Teilnahme verpflichtet. (Sichtungsturniere).
- Freundschafts- und Vorbereitungsspiele sind alle übrigen Spiele, die von Verbandschiedsrichtern geleitet werden.
- Trainings- oder Übungsspiele sind Spiele, die ausschließlich Trainingszwecken dienen.
- Auslandsspiele sind Spiele zwischen Mannschaften von Vereinen, die dem NÖHV angehören und Mannschaften von ausländischen Verbänden und sind dem NÖHV schriftlich zu melden.

### **4.6. Wertung**

4.6.1. Die Wertung der Meisterschaftsspiele des NÖHV erfolgt nach den ÖHB-Bestimmungen (§ 5.4.6, § 5.4.7 und § 5.4.8).

- 4.6.2. Bei Bewerben, die in Form von Spieltagen ausgetragen werden, wird der Passus „*größere Anzahl der erzielten Auswärtstore bei den Spielen gegeneinander*“ gestrichen.

#### **4.7. Teilnehmer**

- 4.7.1. Spieler ist jede Person, für welche ein gültiger Spielerpass ausgestellt wurde. Ein Spieler gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung auf dem Spielbericht bis zum Verlassen der Wettkampfstätte als Spieler im Sinne der Spielvorschriften.

Die Einteilung in Amateure und Vertragsspieler erfolgt laut ÖHB-Bestimmungen.

- 4.7.2. Jugendlicher ist ein Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.7.3. Funktionär ist jede Person, die der Vereinsbehörde oder dem Verband als solcher namhaft gemacht wurde und jede Person, die mit Wissen des Vereines in offizieller Funktion auftritt. Dazu zählen auch alle Personen die auf dem offiziellen Spielprotokoll als Betreuer A-D eingetragen sind.
- 4.7.4. Schiedsrichter ist jede Person, die mit der Leitung eines Spieles betraut wurde, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.
- 4.7.5. Zuschauer ist jede Person, die nicht Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter ist, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.

#### **4.8. Trainer**

Für die Mannschaften aller Jugendbewerbe des NÖHV sind Mannschaftsbetreuer mit der Mindestqualifikation „C-Trainer“ erforderlich. Die entsprechenden Lizenzen sind bei den Spielen mitzuführen und vorzuweisen. Die Trainerlizenz ist unter Beifügung der Teilnahmebestätigung, eines Fotos und Bezahlung der Ausstellungsgebühr beim ÖHB anzufordern.

#### **4.9. Spieljahr & Spielsaison**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Die Spielsaison beginnt für einen Verein mit dem ersten Meisterschafts- oder Cupspiel einer seiner Mannschaften und endet, wenn sämtliche Meisterschafts- und /oder Cupspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele, sowie aufgrund von Entscheidungen durchzuführender Wiederholungs- oder Entscheidungsspiele – ausgetragen sind.

#### **4.10. Höhere Gewalt**

Unter "Höhere Gewalt" versteht man ein von außen auf den Spielbetrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann (wie z.B. Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen, Terrorakte oder Unruhen).

### **5. An- und Abmeldebestimmungen**

#### **5.1. Anmeldung**

- 5.1.1. Eine Anmeldung eines Spielers ist nur während der Übertrittszeiten (ÖHB Bestimmungen Anlage A) mittels eines Anmeldescheines, auf welchem Name, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer des Spielers, seine Unterschrift (bei Jugendlichen auch die des Erziehungsberechtigten) und die Unterschrift des anmeldenden Vereines aufscheinen müssen, möglich.

Bei Erstanmeldungen müssen der Anmeldung überdies ein aktuelles Lichtbild (Format 4:3, jpg) und ein amtliches Dokument, aus welchem der Name, das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft ersichtlich sind, beigelegt werden.

- 5.1.2. Im Zuge der Anmeldung erteilt der Spieler (bei Jugendlichen ein Erziehungsberechtigter) dem NÖHV das Einverständnis die Richtigkeit der Anmeldeinformationen durch eine Abfrage der Sozialversicherungsdaten zu überprüfen.
- 5.1.3. Spieler, die noch nie, oder im letzten Spieljahr bei keinem Verein im Einsatz waren oder eine Spielberechtigung hatten, sowie Spieler von Vereinen, die sich aufgelöst oder gemäß diesen Bestimmungen den Spielbetrieb eingestellt haben, können jederzeit angemeldet werden.
- Konnten im voran gegangenen Spieljahr die angesetzten Pflichtspiele aufgrund von höherer Gewalt und / oder erwiesener Schuldlosigkeit des Vereins nicht abgewickelt werden, hat der Spieler jedoch nachweislich an Vereinstätigkeiten (Training, Freundschafts- und Vorbereitungsspielen gemäß 1.2.5 ÖHB-Bestimmungen oder Trainings- oder Übungsspielen gemäß 1.2.6 ÖHB-Bestimmungen) teilgenommen, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.
- 5.1.4. Zur Sicherstellung der Spielberechtigung für das folgende Wochenende sollte die Anmeldung am Mittwoch vor 19 Uhr im Meldereferat des NÖHV eingelangt sein.
- 5.1.5. Für jeden Aktiven wird bei der Erstanmeldung eine ID-Nummer vergeben. Diese gilt österreichweit und bleibt bis zum Ende der aktiven Laufbahn gleich. Die Spielerpässe gelten jeweils eine Saison, die Passnummer wird daher jede Saison neu vergeben.

**Weitere Details des Anmeldeverfahrens sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

## 5.2. Abmeldung

- 5.2.1. Die Abmeldung von einem Verein hat durch den Spieler (bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich) nachweislich schriftlich beim Verein zu erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag des Zuganges der Abmeldeerklärung beim Verein. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels.

Hat ein Verein die Zustellung der Abmeldung per E-Mail nicht ausdrücklich ausgeschlossen kann eine Abmeldung auch elektronisch erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag der Absendung der E-Mail. Die Zustellung der Abmeldung ist erst mit tatsächlichen Einlagen beim Verein rechtswirksam. Im Zweifelsfall hat der Absender das Einlangen zu beweisen (z. B. durch Lesebestätigung).

- 5.2.2. Der bisherige bzw. abgebende Verein ist verpflichtet dem NÖHV die Abmeldung des Spielers zu übermitteln.

Gleichzeitig muss er dem Sekretariat des NÖHV bekannt geben, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat und/oder, ob Ausbildungskosten gefordert werden (auch bei Auslandstransfers). Diese Mitteilung ist schriftlich sowohl an das Sekretariat des NÖHV als auch an den Spieler zu übermitteln bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, eine Sperre zu beantragen.

Wird eine Sperre beantragt, ist der Spieler vom Verein nachweislich zu verständigen. Der Spieler ist vom Verein nachweislich auf die Möglichkeit des Einspruchs bei der Straf- und Rechtskommission hinzuweisen.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

### **5.3. Einsprüche**

- 5.3.1. Sämtliche Einsprüche zu An- und Abmeldungen müssen fristgerecht eingebracht werden und werden gemäß der Rechtsordnung des NÖHV auf Basis der Bestimmungen des NÖHV und des ÖHB behandelt.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

## **6. Sonderfälle**

### **6.1. Leihverträge**

- 6.1.1. Ein Leihvertrag kann nur im Einvernehmen zwischen den Vereinen und dem Spieler und nur in den Übertrittszeiten abgeschlossen werden. Leihverträge dürfen nur für ein Spieljahr abgeschlossen werden und enden automatisch mit dem Spieljahr.
- 6.1.2. Der Leihvertrag ist dem Sekretariat des NÖHV fristgerecht zu übermitteln.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

### **6.2. Doppelspielberechtigungen**

Ein Spieler der für einen Verein (Stammverein) gemeldet ist und der die Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften besitzt, kann unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch bei einem zweiten Verein (Leihverein) für Männer bzw. Frauenmannschaften zusätzlich und ausschließlich in nationalen/regionalen Meisterschaftsbewerben spielberechtigt werden.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

### **6.3. Auflösung eines Vereines - Einstellung des Spielbetriebes**

- 6.3.1. Die Meldung über die Auflösung eines Vereins bzw. der Einstellung des Spielbetriebs hat unverzüglich an das Sekretariat des NÖHV zu erfolgen.
- 6.3.2. Löst sich ein Verein während eines Spieljahres auf oder stellt er den Spielbetrieb mit all den Mannschaften ein, für welche ein Spieler spielberechtigt war, so ist ein Spieler ohne Beschränkungen frei und kann sich jederzeit bei einem anderen Verein anmelden.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

### **6.4. Fusion**

- 6.4.1. Eine Fusion kann nur zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli erfolgen. Alle Spieler der Rechtsvorgänger gelten als abgemeldet und müssen sich, um für den neuen Verein spielberechtigt zu sein, bei diesem laut den Anmeldebestimmungen anzumelden.
- 6.4.2. Einem durch Fusion entstandenen Verein bleibt der Platz in der jeweiligen ranghöchsten Spielklasse eines der Rechtsvorgänger erhalten. Der Platz des anderen Rechtsvorgängers geht verloren, außer es wird der Platz in der höheren Spielklasse nicht in Anspruch genommen.

Meldet sich ein Spieler bei einem anderen als dem neu entstandenen Verein an, so gelten die An- und Abmeldebestimmungen uneingeschränkt.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

## 6.5. Spielgemeinschaften

- 6.5.1. Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann nur bis zum Nennschluss für den jeweiligen Bewerb und nur für die Dauer eines Spieljahres erfolgen. Über die Zulässigkeit einer Spielgemeinschaft entscheidet der Vorstand des NÖHV.

Bei Spielgemeinschaften von Vereinen an denen eine HLA, WHA, oder Bundesligamannschaft beteiligt ist, entscheidet der ÖHB.

Teilnahmeberechtigt in Spielgemeinschaften sind alle Spieler der beteiligten Vereine, die in der entsprechenden Altersgruppe spielberechtigt sind. Die Eintragung der Spielberechtigung im Spielerpass erfolgt aufgrund von Spielerlisten, die dem Sekretariat des NÖHV oder dem ÖHB bis zum Beginn des Spieljahres vorzulegen sind.

**Einzuhaltende Fristen sowie weitere Details sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

## 7. Jugendbestimmungen

- 7.1.1. Jeder Verein hat für die Ausbildung der Jugendlichen geeignete Jugendleiter zu bestellen, die die Trainer- oder Lehrwartprüfung absolviert haben sollten.
- 7.1.2. Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, der ein Erwachsener sein muss und im Spielprotokoll einzutragen ist, zu beaufsichtigen. Siehe dazu die Erläuterungen 2 der ÖHB-Bestimmungen
- 7.1.3. Jugendliche haben vor der erstmaligen Ausstellung eines Spielerpasses eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Ausübung des Handballsportes und eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 7.1.4. Jugendliche, welche nicht jünger als der älteste U16-spielberechtigte Geburtsjahrgang sind, dürfen bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, welche die medizinische Tauglichkeit bestätigt, und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten auch in allen Mannschaften höherer Altersgruppen eingesetzt werden. In diesem Fall ist in der Verbandsdatenbank die Kampfmannschaftsberechtigung zu aktivieren
- 7.1.5. Jugendlichen bis zum ältesten U15- spielberechtigten Jahrgang ist, sofern die ÖHB-Bestimmungen keine anderweitige Spielberechtigung festlegen, das Spielen nur in Mannschaften ihres und den zwei nächsthöheren Geburtsjahrgängen gestattet,
- 7.1.6. Bei Vorlage eines Dispensformular mit einer Bescheinigung (Stempel und Unterschrift) eines vom Sportamt der Niederösterreichischen Landesregierung anerkannten sportmedizinischen Institut ([Sportmedizinische Grunduntersuchung - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noe.gv.at/sportmedizin)) das die medizinische Tauglichkeit bestätigt und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten kann ein nicht älter als der älteste U15-spielberechtigte Geburtsjahrgang Jugendlicher, nach Genehmigung durch den NÖHV, auch in einem um einen Geburtsjahrgang höheren als die beiden nächsthöheren Geburtsjahrgänge eingesetzt werden. Diese Genehmigung gilt ausschließlich für Bewerbe des NÖHV und jeweils nur für ein Spieljahr. Die Verwendung des auf der Homepage des NÖHV unter der Rubrik „Downloads“ bereitgestellte Formularvorlage „Dispens“ ist zwingend vorgeschrieben. Die Übermittlung von medizinischen Detaildaten ist nicht statthaft.
- 7.1.7. Jugendliche dürfen an einem Tag maximal 2 Pflichtspiele bestreiten, jedoch nur maximal 50 Pflichtspiele innerhalb eines Spieljahres. Wird der Jugendliche in mehr Spielen eingesetzt so wird eine Strafe gemäß dem Gebührenkatalog verhängt. Als „Eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht.

Wird der Spieler am gleichen Tag und am gleichen Ort in einem HLA MEISTERLIGA-, WHA MEISTERLIGA-, HLA CHALLENGE- oder WHA CHALLENGE-Spiel sowie dem zugehörigen Future Team- bzw. WHA ML U18-Spiel bzw. WHA CHL U18-Spiel eingesetzt, wird dies nur als ein Einsatz gewertet. Teilnahmen an Turnieren der Österreichischen Jugend-Meisterschaften bzw. an Finalturnieren von überregionalen und regionalen Jugend-Ligen werden nicht als Einsatz gezählt. Ebenso von dieser Regelung ausgenommen sind Spiele für Auswahlmannschaften, Freundschafts- und Vorbereitungsspiele, Trainings- und Übungsspiele, sowie Auslandsspiele.

7.1.8. Die Teilnahme an einem Turnier oder an einem U10-Spieltag gilt als ein absolviertes Spiel pro Tag.

7.1.9. Die An- und Abmeldebestimmungen gelten für Jugendliche mit folgender Ausnahme:

Der zuständige Landesverband kann von einer Sperre ganz absehen oder deren Dauer einschränken, wenn der Vereinswechsel aus einem der nachangeführten Gründe erfolgt:

- Ortswechsel (Wohn- Ausbildungs- Arbeitsort)
- abgebender Verein hat im Gegensatz zum aufnehmenden Verein keine Mannschaft, für die der Spieler eine Spielberechtigung besitzt beim zuständigen Landesverband oder dem ÖHB gemeldet
- schriftliches Verlangen des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

## **8. Spielvorschriften**

### **8.1. Pflichtspiele**

8.1.1. Alle Pflichtspiele sind in der vom NÖHV festgesetzten Form (Meisterschaftsausschreibung, Durchführungs- und Spielbestimmungen) durchzuführen. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Spielverlegungen, Platztausch) sind in schriftlicher Form zu treffen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Technischen Kommission des NÖHV.

8.1.2. Vom NÖHV ausgeschriebene Sichtungsspiele sind für alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse Pflichtspiele.

8.1.3. Pflichtspiele sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit auszutragen. Kann ein Spiel aus einem, nicht im ausschließlichen Einflussbereich der Vereine liegenden Grund zum angesetzten Termin nicht ausgetragen werden und wird über einen Ersatztermin keine Einigung erzielt, setzt die Technische Kommission des NÖHV einen Ersatztermin fest, gegen den kein Einspruch zulässig ist.

8.1.4. Tritt ein Verein zu einem ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspiel nicht an, so tritt Terminverlust ein, es sei denn, dass dieser Verein nachweist, dass ihn am Nichtantreten kein Verschulden trifft. Für die Wahl des Abreisezeitpunktes und des Verkehrsmittels sind zu erwartende Witterungs- und Verkehrsverhältnisse jedenfalls zu berücksichtigen. Die Anreise zu Pflichtspielen erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dass der anreisende Verein ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein, zur gewerblichen Personenbeförderung befugtes Unternehmen benützt.

8.1.5. Terminverlust zieht eine Strafverifizierung und Gebühreuvorschreibung laut Gebührenordnung nach sich.

- 8.1.6. Verschiebungen von Spielterminen durch vom NÖHV anerkannten Gründen haben nach den Regelungen § 9 dieser Bestimmungen durchgeführt zu werden.
- 8.1.7. Die Schiedsrichter für Pflichtspiele werden vom Schiedsrichterreferenten des NÖHV bestellt.

## 8.2. Spieltermine

- 8.2.1. Der Spielbeginn für Pflichtspiele des NÖHV hat innerhalb der folgenden Zeiten angesetzt zu werden:

Für Mannschaften jünger als U15:

- Samstag von 10:00 bis 18:00
- Sonntag von 09:00 bis 18:00

Für alle anderen Mannschaften:

- Samstag von 14:00 bis 20:00
- Sonntag von 09:00 bis 18:00

- 8.2.2. Spielansetzungen außerhalb dieser Bereiche sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine, auf Anordnung der Technischen Kommission oder des Vorstandes des NÖHV möglich

## 8.3. Allgemeine Vorschriften

- 8.3.1. Die Spieler sind verpflichtet, ihre Spiele in vollständiger, üblicher und dem Reglement entsprechenden Sportbekleidung zu bestreiten. Die Vereine sind für die Übereinstimmung der im Spielbericht eingetragenen Nummern mit jenen der Spieler verantwortlich.
- 8.3.2. Das Recht auf die Wahl der Dressen liegt bei den Bewerben der Männer und Frauen Landesligen und Cup-Bewerben beim Heimverein, bei allen anderen Bewerben beim Gastverein.
- 8.3.3. Die Mannschaften haben derart bekleidet anzutreten, dass ein Auseinanderhalten der beiden Mannschaften leicht möglich ist. Ordnen die Schiedsrichter wegen zu großer Ähnlichkeit der Spielkleidung beider Mannschaften einen Dressenwechsel an, so hat jene Mannschaft die Umkleidung vorzunehmen der laut § 8.3.2 dieser Bestimmungen das Recht auf die Dressenwahl **nicht** zusteht.
- 8.3.4. Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ordnungsgemäßen Spielfläche verantwortlich. Er hat für hinreichende Waschgelegenheiten (mit Warmwasser), sowie für getrennte Umkleideräume für beide Mannschaften und die Schiedsrichter zu sorgen. Diese müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- 8.3.5. Der Verein der Heimmannschaft hat zwei, den Bestimmung entsprechende, Spielbälle zur Verfügung zu stellen. Über den Spielball entscheidet der Schiedsrichter.
- 8.3.6. Schiedsrichter und Funktionäre mit gültigem NÖHV und/oder ÖHB-Ausweis haben Anrecht auf 2 kostenlose Eintrittskarten bei vorhergehender Anmeldung.
- 8.3.7. Bei allen Spielverschiebungen muss der Schiedsrichterreferent und die/der eingeteilte/n Schiedsrichter nachweislich verständigt werden, so ferne eine Schiedsrichter-Einteilung (Besetzung in der Verbandsdatenbank) erfolgt ist. Im Zweifelsfall (Postüberschneidung) haftet der Heimverein.
- 8.3.8. Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, die eine reibungslose Durchführung des Spieles und den Schutz der Spieler, Funktio-



näre und Schiedsrichter gewährleisten, verantwortlich. Die Ordner sind deutlich wahrnehmbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnerchef ist vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen. Über Aufforderung der Schiedsrichter hat sich der Ordnerchef vor dem Spiel bei diesem zu melden.

## **8.4. Kampfgericht**

Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung eines ordnungsgemäßen Kampfgerichts verantwortlich. Dabei sind folgende Punkte einzuhalten:

- 8.4.1. Die Kampfgerichte sind mit je einem Sekretär und einem Zeitnehmer zu besetzen, wobei mindestens einer der beiden die Qualifikation als NÖHV-Kampfrichter oder als aktiver Landesverbands- oder ÖHB-Schiedsrichter nachweisen muss.
- 8.4.2. Der Einsatz von Jugendlichen unter 15 Jahren am Kampfgericht ist nicht gestattet.
- 8.4.3. Am Kampfgericht müssen
  - ein funktionsfähiger, für den Online-Spielbericht geeigneter, PC, sowie ein Drucker
  - zwei Stoppuhren (Ausfall Matchuhr, Auszeit),
  - Hinausstellungszettel A4 gefaltet, beidseitig beschriftbar,
  - Timeout-Karten (grün)
  - entsprechende Wettspielprotokolle für den Fall des Ausfalls des Online-Spielbericht vorhanden sein.
- 8.4.4. Die Gastmannschaft und die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Kopie des Spielberichtes.
- 8.4.5. Als Nachweis der Qualifikation gilt ein Kampfrichterpas, der vom NÖHV nach erfolgreich absolvierter Kampfrichterschulung für den Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt wird. Über schriftlichen Antrag des Inhabers erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre, wenn nach Gültigkeitsablauf vom Antragsteller der Einsatz von mindestens 3 Einsätzen (Eintragungen in der Verbandsdatenbank als Kampfrichter) in der dem Ablauf vorangegangenen Saison nachgewiesen werden kann.
- 8.4.6. Die Ausbildung der Kampfrichter liegt in der Verantwortung der Vereine. Anmeldungen zu Schulungen für Kampfrichter über das Sekretariat des NÖHV.

## **8.5. Verwendung von Harz**

- 8.5.1. Für die Altersklassen, die mit der Ballgröße 0 und 1 spielen, besteht ein generelles Harzverbot. (Gebührenordnung)
- 8.5.2. Ist in einer Halle nur ein spezielles „Harz“ erlaubt, so muss dies dem Gegner zur Verfügung gestellt werden.
- 8.5.3. Wenn in der Halle generelles Harzverbot besteht, ist dies zu beachten und von den Heimvereinen mittels Bestätigung des Hallenbetreibers jährlich an den NÖHV zu melden. Dieses wird in der Verbandsdatenbank vermerkt.
- 8.5.4. Den Anordnungen der Hallenverantwortlichen ist nachzukommen. Eventuelle Reinigungskosten, etc. sind vom Verursacher sofort nach Rechnungslegung zu bezahlen.

## **8.6. Spielleitung**

- 8.6.1. Das Spiel ist grundsätzlich von den nominierten Schiedsrichtern, die keinem der beteiligten Vereine angehören sollten, zu leiten.



8.6.2. Sind zum angesetzten Spieltermin die nominierten Schiedsrichter nicht anwesend, so ist das Spiel, von anwesenden Verbandsschiedsrichtern zu leiten. Sind mehrere solche Schiedsrichter am Spielort anwesend, so haben sich die beteiligten Vereine auf die erforderlichen Schiedsrichter zu einigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Los. Der Losentscheid ist durch den an Jahren ältesten Schiedsrichter vorzunehmen.

Ist zum angesetzten Spieltermin von zwei nominierten Schiedsrichtern nur einer anwesend, so hat dieser das Spiel zu leiten.

8.6.3. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, muss das Spiel von einem, dem NÖHV unterstehenden Funktionär oder Spieler geleitet werden. Jedem Verein steht ein Vorschlagsrecht zu, bei Nichteinigung entscheidet das Los.

8.6.4. Wurde ein Spiel angepfiffen, kann ein Schiedsrichter nicht mehr ausgetauscht werden.

8.6.5. Fällt während eines Spieles ein Schiedsrichter aus, hat der andere Schiedsrichter das Spiel allein weiterzuführen. Bei Ausfall beider Schiedsrichter ist analog den oben angeführten Punkten vorzugehen.

## **8.7. Spieldurchführung**

8.7.1. Ist das Spielfeld zum Zeitpunkt des Spielbeginns durch irgendeine Veranstaltung besetzt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgt, abzuwarten und der Grund des verspäteten Spielbeginnes auf dem Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall darf sich kein Verein weigern nach Ablauf von 30 Minuten anzutreten.

Ist nach Ablauf von 30 Minuten ein Spielbeginn nicht möglich, ist das Spiel neu anzusetzen. Der veranstaltende (Heim-) Verein hat in diesem Fall sämtliche Kosten des gegnerischen Vereines sowie die Schiedsrichterkosten zu tragen. Über allfällige Streitfragen entscheidet der zuständige Strafausschuss.

8.7.2. Ist das auszutragende Spiel ein Pflichtspiel und findet vorher ein Freundschaftsspiel statt, so ist dieses zu kürzen, damit das Pflichtspiel pünktlich begonnen werden kann.

8.7.3. Die Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Spielortes und der Spielkleidung obliegt den Schiedsrichtern. Anordnungen zur Behebung von Mängeln sind sofort vorzunehmen. Die Schiedsrichter haben den äußersten Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die Behebung der Mängel vorzunehmen ist. Die hierzu erforderliche Zeit ist von den Vereinen ohne Protest abzuwarten.

8.7.4. Vor dem Spiel haben die Schiedsrichter den Spielbericht auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den vorgelegten NU-Spielerkaderlisten (mit Foto der Spielerin/des Spielers) zu vergleichen. Die Überprüfung nach Spielbeginn (Anpfiff) obliegt dem Kampfgericht. Ein Antreten eines Spielers ohne Aufscheinen auf der vorgelegten NU-Spielerkaderliste ist gestattet, wenn die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wird. Dies ist vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

8.7.5. Nach dem Spiel ist der Spielbericht ordnungsgemäß fertigzustellen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Bei der Führung eines Online-Spielberichtes ist dieser von den eingeteilten Schiedsrichtern mit deren persönlichen Codes zu signieren

8.7.6. Sollten von einem der beteiligten Vereine eine Videoaufzeichnung eines Spiels angefertigt werden, so ist diese der RSK auf deren Verlangen hin zur Verfügung zu stellen.

## **8.8. Zwischenfälle**

8.8.1. Ist die ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterführung eines Spieles gefährdet, hat der Schiedsrichter den Mannschaftsverantwortlichen die notwendigen Maßnahmen zu erteilen.

Erst nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten darf ein Schiedsrichter das Spiel abbrechen.

- 8.8.2. Wird ein Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes, von wem auch immer, insultiert, ist das Spiel sofort abzubrechen.

Ein Spielabbruch ist vom Schiedsrichter entsprechend anzuzeigen. Ein abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden.

## 8.9. Auswahlspiele

- 8.9.1. Spieler, die für eine Niederösterreichische Landesmeisterschaft spielberechtigt sind, nehmen die Verpflichtung auf sich, Einberufungen in Auswahlmannschaften des NÖHV und zu den dazugehörigen Ausbildungslehrgängen und Übungseinheiten Folge zu leisten. Solange eine ausdrückliche Entlassung nicht erfolgt ist, ist jede, auch nur fahrlässige Übertretung dieser Bestimmung nach der Rechtsordnung zu bestrafen.
- 8.9.2. Eine Nichtbefolgung der Einberufung ins NÖHV-Team, zieht eine sofortige Sperre für das nächste Meisterschaftswochenende und eine Gebühr laut Gebührenordnung für den Verein des Spielers nach sich. Diese Sperre gilt auch für Spiele in der HLA ML, HLA CHL, WHA ML und WHA CHL, sowie deren Nachwuchsbewerben.
- 8.9.3. Vereine, deren Spieler der obigen Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenso wie der Spieler wegen grob unsportlichen Verhaltens nach der Rechtsordnung bestraft werden.

## 9. Spielverlegungen

- 9.1.1. Die zu Saisonbeginn in der Verbandsdatenbank eingetragene Termine sind bindend.

Kann ein Spiel zum angesetzten Termin nicht ausgetragen werden und wird über den Ersatztermin keine Einigung erzielt, setzt die Technische Kommission des NÖHV einen Ersatztermin fest, gegen den ein Einspruch unzulässig ist.

Die Technische Kommission des NÖHV hat die Möglichkeit gegebenenfalls eine Halle zu Lasten beider Vereine festzulegen.

- 9.1.2. Der NÖHV anerkennt Verschiebungen aus folgenden Gründen:

- a) Abstellen von SpielerInnen (ab 1 Aktiven) oder Betreuern für Auswahlspiele des NÖHV oder des ÖHB.
- b) Bei kurzfristigen Verschiebungen (innerhalb 14 Tage) internationaler Spiele (Europacup, Nationalteam) und nationaler Spiele.
- c) Bei Einberufung in eine Mannschaft, welche an der ISF-Schul WM teilnimmt.
- d) Im Falle von behördlichen Hallensperren

- 9.1.3. Für jede Spielverlegung ist immer die Zustimmung des Wettspielreferats des NÖHV und des Spielpartners erforderlich.

Ausnahme: für Fälle des Punktes 9.1.2. ist die Zustimmung des Spielpartners nicht erforderlich.

Die zwischen den beiden Vereinen vereinbarte Terminänderung (neuer Spieltermin) ist durch den Heimverein in NU-Liga einzugeben und anschließend vom Gastverein in NU-Liga zu bestätigen.

- 9.1.4. Über alle Verschiebungen sind vom Verursacher nachweislich alle Beteiligten (Gegnerische Mannschaft, Schiedsrichter und Wettspielreferat) zu verständigen. Alle allfälligen Gebühren sind vom Verursacher der Verschiebung zu übernehmen.
- 9.1.5. Unter Einhaltung der Punkte 9.1.3 und 9.1.4 können die Vereine
- Bis zum 7. jedes Monats den Spielplan des nächsten Monats kontrollieren und allfällige Fehler korrigieren. Diese Änderungen im Spielplan sind gebührenfrei.
  - Ein Spiel bis 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin verlegen. Diese Änderungen im Spielplan sind gebührenpflichtig.
  - Wird ein Spiel bis 48 Stunden vor dem festgesetzten Spieltermin verschoben wird der dreifache Gebührensatz eingehoben.
  - Danach sind, außer durch Punkt 9.1.2 verursachte, KEINE Änderungen im Spielplan (Spielverlegungen) mehr möglich.
- 9.1.6. Die Eintragungen der neuen Termine in der Verbandsdatenbank werden ausschließlich vom Wettspielreferat vorgenommen und sind zu jeder Zeit bindend.
- 9.1.7. Änderung der Anwurfzeit im Zeitraum von maximal zwei Stunden vor oder nach dem ursprünglichen angesetzten Zeitpunkt gelten nicht als Spielverschiebungen. Diese sind aber dem Wettspielreferat des NÖHV, dem Gegner und den eingeteilten Schiedsrichtern spätestens 14 Tage vor dem Termin nachweislich bekannt zu geben.

## 10. Administration

Die Kommunikation zwischen dem Vereinen und dem Sekretariat sowie dem Wettspielreferat erfolgt im Allgemeinen mittels E-Mail.

Zur Vereinfachung der Administration bitte im Betreff der Emails die Vereinsnummer voranstellen sowie den exakten Wunsch formulieren.

### 10.1. Verwendung der Verbandsdatenbank

- 10.1.1. Bei Spielen des Niederösterreichischen Landesverbandes ist die Verwendung des Online-Spielberichtes des Verbandsdatenbanksystems am Richtertisch verpflichtend.
- 10.1.2. Bei der Verwendung der Online-Spielberichtes sind folgend Punkte zu beachten:
- Die detaillierte Beschreibung der Verwendung der Spieldatenerfassung bzw. der Verbandsdatenbank ist als Download auf der NÖHV - Website zu finden und sollte beim Kampfgericht aufliegen.
  - Ein Spielbericht in Papierform mit vollständig eingetragenen Daten (Kopie eines Spielprotokolls oder ein Ausdruck des Onlinespielberichts) muss jederzeit verfügbar sein, um bei technischen Problemen ohne längere Zeitverzögerung den Spielbericht händisch weiterführen zu können.
  - Die Daten müssen über den Onlinespielbericht eingetragen, nach Spielende von den Schiedsrichtern nach einer Überprüfung versiegelt und danach übertragen werden. Eine Kontrolle - unter <http://oehb-handball.liga.nu-> ob die Übertragung funktioniert hat, ist unbedingt notwendig.
- 10.1.3. Sollte der Online-Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht signiert bzw. danach nicht übertragen werden können oder der Spielbericht (bei technischen Problemen) händisch geführt werden,

- müssen die Schiedsrichter einen Ausdruck des Online-Spielberichts bzw. den händisch geführten Spielbericht überprüfen und unterzeichnen. Dieses Original ist vom Heimverein per Post an das NÖHV-Sekretariat senden
- muss der Heimverein eine Kopie des unterzeichneten Spielberichts bis zum nächsten Wochentag 12:00 Uhr per E-Mail an das NÖHV-Sekretariat zu senden.
- Versiegelte jedoch nicht übertragene Spielberichte müssen zeitversetzt (jedoch spätestens 4 Stunden nach Ende des letzten Spieles dieses Tages) nachträglich übertragen werden, händisch geführte Spielberichte bis spätestens 4 Stunden nach Ende des letzten Spieles dieses Tages vom Heimverein im Vereinsbereich unter <http://oehb-handball.liga.nu> nachgetragen werden. Dies gilt auch für doppelt gewertete Spiele.

## **11. Meisterschaftsausschreibung**

### **11.1. Allgemeines**

- 11.1.1. Diese Meisterschaftsausschreibung ist für alle auszuschreibenden Meisterschaften bindend.
- 11.1.2. Alle Pflichtspiele sind nach den Spielregeln der IHF sowie den Vorschriften des ÖHB und des NÖHV auszutragen.
- 11.1.3. Bei allen Pflichtspielen dürfen in den Mannschaften nur Personen jenes Geschlechtes spielen, für die der jeweilige Bewerb (männlich/weiblich) ausgeschrieben wurde.

Die technische Kommission des NÖHV kann im Bereich der Jugend Ausnahmen bestimmen.

### **11.2. Teilnahmeberechtigung**

- 11.2.1. Zur Teilnahme an der Meisterschaft des NÖHV sind alle Vereine berechtigt, welche Mitglieder des NÖHV sind, sowie Vereinigungen, die vom NÖHV anerkannt wurden. Der Vorstand des NÖHV kann einen nicht dem NÖHV zugehörigen Verein zur Teilnahme an einem Bewerb des NÖHV berechtigen.
- 11.2.2. Nimmt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit mehreren Mannschaften an einem Bewerb teil, so dürfen die Spieler nur in jeweils einer Mannschaft eingesetzt werden. Diesbezüglich sind entsprechende Kaderlisten vorzulegen. (siehe § 4.2.6 dieser Bestimmungen, beachte Ausnahme § 4.2.6.b).

### **11.3. Nennung**

- 11.3.1. Ein Verein, der beabsichtigt an einem Meisterschaftsbewerb teilzunehmen, hat innerhalb der durch die Meisterschaftsausschreibung oder den Durchführungs- und Spielbestimmungen festgesetzten Frist seine Nennung abzugeben.
- 11.3.2. Die Nennung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Nennung übernimmt der Verein die Verpflichtung zur Teilnahme der betreffenden Mannschaft am Meisterschaftsbewerb und zur Zahlung des vorgeschriebenen Nenngeldes innerhalb der festgesetzten Frist.
- 11.3.3. Eine Rückzahlung des Nenngeldes findet weder bei Rücktritt vor Beginn noch bei Ausscheiden während des Meisterschaftsbewerbes statt.
- Je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts wird eine Gebühr laut Gebührenordnung vorgeschrieben.
- 11.3.4. Nachnennungen können bis zur endgültigen Spielplanerstellung gegen Zahlung der in der Gebührenordnung des NÖHV (siehe NÖHV-Bestimmungen, Punkt 16.1.) vorgesehenen Gebühr

schriftlich erfolgen, sofern alle am jeweiligen Meisterschaftsbewerb teilnehmenden Vereine sowie die Technische Kommission des NÖHV zustimmen.

- 11.3.5. Nachnennungen nach Start der Meisterschaft sind prinzipiell nur für die Bewerbe mit Play Off-Phase bis zum Abschluss der Gruppenphase (Einteilung erfolgt in die Untere Play Off Gruppe) und für U09M und U09W, laut den Durchführungsbestimmungen des NÖHV für die U09 Bewerbe, möglich. Sollte es keine Play Off Bewerbe geben, können bei der Nachnennung von mindestens 3 Mannschaften eigene Bewerbe ausgeschrieben werden.

## **11.4. Durchführung**

- 11.4.1. Die Durchführungsmodi der NÖHV-Meisterschaftsbewerbe, sowie die Form der Auslosung, ist in den jeweiligen Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) genau anzugeben.
- 11.4.2. Grundsätzlich soll jeder Meisterschaftsbewerb in zwei Durchgängen ausgetragen werden, wobei jeder Verein zweimal gegen jeden spielt und dabei einmal Platzwahl hat.
- 11.4.3. In den Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) kann auch die Durchführung von Play - Off - Spielen vorgesehen werden, deren genaue Abwicklung den jeweiligen Ausschreibungen vorbehalten bleibt.
- 11.4.4. Alle neu hinzugekommenen Vereine haben in der untersten Spielklasse zu beginnen. Bei Fusionen oder der Gründung von Spielgemeinschaften hat der fusionierte Verein oder die Spielgemeinschaft den Anspruch auf den Platz in der ranghöchsten Spielklasse, in welcher einer der beteiligten Vereine vertreten war.
- 11.4.5. Die Wertung des Meisterschaftsbewerb erfolgt nach den ÖHB-Bestimmungen. Für den Fall, dass ein Meisterschaftsbewerb des NÖHV auf Grund von höherer Gewalt gem. Punkt 4.10 dieser Bestimmungen nicht abgeschlossen werden kann, obliegt dem NÖHV-Vorstand die Entscheidung, ob der Bewerb abgebrochen oder der Spielmodus des Bewerb adaptiert wird. Müssen Bewerbe gemäß Punkt 4.10 dieser Bestimmungen abgebrochen bzw. abgeändert werden, sind jene Phasen der Meisterschaft, die nicht vollständig abgeschlossen werden können, nicht zu werten und der Endstand der zuletzt abgeschlossenen Phase eines Bewerb gilt als Endstand des jeweiligen Meisterschaftsbewerb. Jede abgeschlossene Hin- oder Rückrunde gilt als abgeschlossene Bewerbsphase.

## **11.5. Beglaubigung und Protest**

- 11.5.1. Die Beglaubigung von Spielen erfolgt auf Grund eines ordnungsgemäß signierten Spielberichts in der Verbandsdatenbank oder des Original-Spielprotokolls durch das zuständige Organ des NÖHV. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat beglaubigt.
- 11.5.2. Spiele, die weder ordnungsgemäß in der Verbandsdatenbank signiert sind noch das Original-Spielprotokoll vorhanden ist, werden nicht beglaubigt.
- 11.5.3. Erhebt ein Verein Protest, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken und vom protestierenden Verein gegenzuzeichnen.
- 11.5.4. Ein Protest ist unverzüglich, spätestens unmittelbar nach dem Spielende bekannt zu geben und so fristgerecht näher auszuführen, dass dieser Schriftsatz am übernächsten Werktag (Samstag wird idS nicht als Werktag gewertet) nach dem Spieltag beim Sekretariat des NÖHV, einlangt.

Der Schriftsatz hat einen bestimmten Antrag, die Angabe der Protestgründe sowie etwaige Beweismittel zu enthalten

Nicht unverzüglich bekannte Proteste sind ebenso wie nicht rechtzeitig ausgeführte als verspätet zurückzuweisen.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Ausfertigung des Protestes ist die jeweilige Protestgebühr zu bezahlen bzw. deren Bezahlung nachzuweisen, ansonsten gilt der Protest als zurückgezogen.

11.5.5. Über Proteste entscheidet der zuständige Ausschuss des NÖHV. Der Instanzenzug richtet sich nach § 14 dieser Bestimmungen.

Die Entscheidung des Ausschusses/der Kommission hat zu enthalten, ob das Spiel resultatsmäßig zu beglaubigen ist oder ob eine Strafbeglaubigung vorzunehmen ist oder ob eine Neuaustragung angeordnet wird.

11.5.6. Strafbeglaubigungen sind in den nachangeführten Fällen wie folgt durchzuführen:

- a) Nichtantreten einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner
- b) Nichtantreten beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
- c) Abtreten einer Mannschaft oder Abbruch aus dem Verschulden einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner oder Resultat zum Zeitpunkt der Spielbeendigung, sofern die Tordifferenz besser ist
- d) Abtreten beider Mannschaften oder Spielabbruch aus Verschulden beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
- e) Erstreben unerlaubter Vorteile, wie z.B. Einsatz eines unberechtigten Spielers: 12:0 für den Gegner oder das erzielte Resultat, sofern die Tordifferenz besser ist.
- f) Erstreben unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
- g) Eine oder beide Mannschaften sind disqualifiziert: 0:12 gegen die Mannschaft bzw. Mannschaften
- h) Spiele, die bis zur Beendigung der Meisterschaft nicht ausgetragen wurden: 0:12 gegen den oder die Schuldtragenden

## 11.6. Sonderfälle

11.6.1. Scheidet eine Mannschaft aus einem Meisterschaftsbewerb aus, so sind alle von dieser Mannschaft erzielten Resultate zu streichen.

11.6.2. Wird ein Spiel nicht oder regelwidrig abgewickelt, so ist in Fällen höherer Gewalt oder bei erwiesener Schuldlosigkeit beider Mannschaften ein neuer Termin festzusetzen.

11.6.3. Bei Nichtantreten oder Abtreten ist (sind) die schuldtragende(n) Mannschaft(en), unabhängig von den Spielen untereinander und der Tordifferenz, auf den letzten Platz der punktgleichen Mannschaften zu setzen.

11.6.4. Über sämtliche sonstige Sonderfälle entscheidet die Technische Kommission des NÖHV.

## 12. Spielmodus

Für jede Meisterschaft wird je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine Einteilung der Mannschaften in Gruppen vorgenommen.

**Generell wird für jede Meisterschaft bis zur U13M bzw. bis zur U13W der Modus so variiert, dass sich pro Saison ca. 16 bis 20 Spiele ergeben.**

## 12.1. Landesligen

Die Landesligen werden je nach Anzahl der genannten Mannschaften in einem Grunddurchgang und einem Play Off Durchgang gespielt.

In der Landesliga 1 sind max. 10 Mannschaften spielberechtigt.

Für die Landesliga 1 sind folgende Spielmodi möglich:

- 10 Mannschaften:** Ein Durchgang mit Hin- und Rückrunde (18 Spiele). Die vier Erstplatzierten Mannschaften nach dem Grunddurchgang bestreiten die Halbfinale und Finale um den Titel des Niederösterreichischen Landesmeisters.
- 9 Mannschaften:** Ein Durchgang mit Hin- und Rückrunde (16 Spiele). Die vier Erstplatzierten Mannschaften nach dem Grunddurchgang bestreiten die Halbfinale und Finale um den Titel des Niederösterreichischen Landesmeisters.
- 8 Mannschaften:** Ein Grunddurchgang mit Hin und Rückspiel (14 Spiele) sowie ein Play Off. Die vier erstplatzierten Mannschaften sind für das Meister Play Off, die restlichen Mannschaften für das Abstiegs Play Off qualifiziert.
- Meister Play Off: Das MPO wird in Hin- und Rückrunde ohne Mitnahme von Punkten und Toren aber mit Bonuspunkten (3-2-1-0) gespielt. Der Sieger des MPO ist Niederösterreichischer Landesmeister.
- Abstiegs Play Off: Das APO wird in Hin- und Rückrunde ohne Mitnahme von Punkten und Toren aber mit Bonuspunkten (3-2-1-0) gespielt. Der Letztplatzierte des APO ist Absteiger in die Landesliga 2.
- 7 Mannschaften:** Zwei Durchgänge mit Hin- und Rückrunde (24 Spiele). Der Erstplatzierte nach der doppelten Hin- und Rückrunde (24 Spiele) ist Niederösterreichischer Landesmeister.

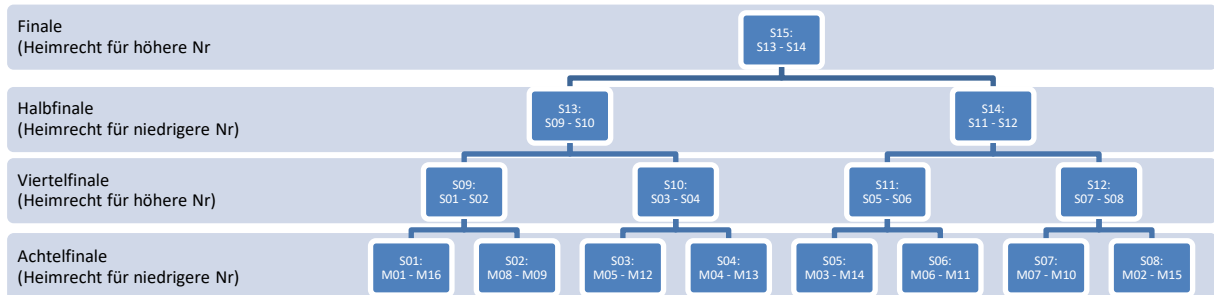
Der definitive Spielmodus wird durch die Technische Kommission des NÖHV festgelegt.

## 12.2. Männer Cup

Für den NÖHV Männer Cup sind alle Männermannschaften der NÖ Landesliga 1 und NÖ Landesliga 2, teilnahmeberechtigt. Handelt es sich bei der Landesligamannschaft um eine Zweitmannschaft eines HLA oder BLM-Vereines, so sind vor dem ersten Cup-Spiel getrennte Kaderlisten vorzulegen. Ein Spieler kann im gesamten NÖHV- und ÖHB CUP nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Zweitmannschaften eines LL-Vereines und Mannschaften eines anderen Landesverbandes sind im NÖHV Männer Cup nicht spielberechtigt.



Der NÖ Männer Cup wird in KO-Runden gespielt (ein Spiel). Die Sieger steigen in die nächste Runde auf. Der Spielmodus des Finales wird von der Technische Kommission des NÖHV festgelegt.



Die Auslosung erfolgt durch die Technische Kommission des NÖHV.

Die Spiele werden nach den Bestimmungen des ÖHB und des NÖHV durchgeführt und gewertet.

### 12.3. Frauen Cup

Für den NÖ Frauen Cup sind alle Frauenmannschaften der NÖ Landesliga-teilnahmeberechtigt. Handelt es sich bei der Landesligamannschaft um eine Zweitmannschaft eines WHA oder BLF-Vereines, so sind vor dem ersten Cup-Spiel getrennte Kaderlisten vorzulegen. Eine Spielerin kann im gesamten NÖHV und ÖHB CUP nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Zweitmannschaften eines LL-Vereines und Mannschaften eines anderen Landesverbandes sind im NÖHV Frauen Cup nicht spielberechtigt.

Der NÖHV Frauen Cup wird bis zum Finale in KO-Runden gespielt (ein Spiel). Die Sieger steigen in die nächste Runde auf. Der Spielmodus des Finales wird von der Technischen Kommission des NÖHV festgelegt.

Die Auslosung erfolgt durch die Technische Kommission des NÖHV.

Die Spiele werden nach den Bestimmungen des ÖHB und des NÖHV durchgeführt und gewertet.

Spielraster analog Männer Cup.

### 12.4. Jugendbewerbe

Bei den Jugendbewerben kommt, je nach Bewerb, eine Einteilung in Leistungsgruppen, oder eine regionale Einteilung zur Anwendung. Die Einteilung wird von der Technischen Kommission des NÖHV nach folgenden Richtlinien vorgenommen:

### 12.5. Jugendbewerbe - Leistungsgruppen

Leistungsgruppen werden bei den Bewerben U15M, U13M, U12M, U18W, U15W, U13W und U12W bei Nennung von 12 oder mehr Mannschaften gebildet.

Es wird dabei eine Leistungsgruppe und eine Aufbaugruppe gebildet. Die Zuordnung der Mannschaften erfolgt durch die Technische Kommission des NÖHV nach folgenden Kriterien:

- die Entwicklung der Mannschaft innerhalb der letzten drei Jahre (sofern möglich),



- die Anzahl der Spieler in Auswahlen des ÖHB oder NÖHV,
- die subjektive Beurteilung der Technische Kommission des NÖHV

Die Entscheidung der Technische Kommission des NÖHV ist endgültig.

Die beiden Gruppen spielen einen Grunddurchgang mit Hin- und Rückrunde.

Die erstplatzierten Mannschaften der Leistungsgruppe und der Sieger der Aufbaugruppe spielen ohne Mitnahme von Ergebnissen und Punkten und ohne Bonuspunkte ein Meister Play Off mit Hin- und Rückrunde.

Bei Verzicht einer Mannschaft an der Teilnahme am Meister Play Off ist die nächstplatzierte Mannschaft der Leistungsgruppe für das MPO spielberechtigt.

Die verbleibenden Mannschaften werden je nach Anzahl und Platzierung in ein Mittleres Play Off oder ein Unteres Play Off eingeteilt und spielen ohne Mitnahme von Ergebnissen und Punkten und ohne Bonuspunkte einen Durchgang mit Hin- und Rückrunde.

Mannschaften die „Außer Konkurrenz“ teilnehmen sind, unabhängig von ihrer Platzierung, nicht für das Meister Play Off spielberechtigt.

## 12.6. Jugendbewerbe - Regionale Teilung

Regionale Teilungen werden bei U11 und U10 bei Nennung von 12 oder mehr Mannschaften gebildet.

Die Regionalgruppen spielen einen Durchgang mit Hin- und Rückrunde.

Bei Verzicht einer Mannschaft an der Teilnahme am Meister Play Off ist die nächstplatzierte Mannschaft der entsprechenden Regionalgruppe für das MPO spielberechtigt.

Die verbleibenden Mannschaften werden je nach Anzahl und Platzierung in ein Mittleres Play Off oder ein Unteres Play Off eingeteilt und spielen ohne Mitnahme von Ergebnissen und Punkten und ohne Bonuspunkte einen Durchgang mit Hin- und Rückrunde.

Mannschaften die „Außer Konkurrenz“ teilnehmen sind, unabhängig von ihrer Platzierung, nicht für das Meister Play Off spielberechtigt.

## 12.7. Jugendbewerbe – Spielmodi ohne Teilung

**11 Mannschaften:** Ein Durchgang mit Hin- und Rückrunde (20 Spiele).

**10 Mannschaften:** Ein Durchgang mit Hin- und Rückrunde (18 Spiele).

**9 Mannschaften:** Ein Durchgang mit Hin und Rückrunde (16 Spiele)

**8 Mannschaften:** Ein Grunddurchgang mit Hin und Rückspiel (14 Spiele) sowie ein Play Off. Die vier erstplatzierten Mannschaften sind für das Meister Play Off, die restlichen Mannschaften sind für die Platzierungsspiele qualifiziert. Mannschaften die „Außer Konkurrenz“ teilnehmen sind, unabhängig von ihrer Platzierung, nicht für das Meister Play Off spielberechtigt.

Meister Play Off: Das MPO wird in einer Hin- und Rückrunde mit Bonuspunkten gespielt.

Platzierungsspiele: die Platzierungsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde mit Bonuspunkten gespielt.

**7 Mannschaften:** Ein Grunddurchgang mit Hin und Rückspiel (12 Spiele) sowie ein Play Off. Die vier Erstplatzierten Mannschaften sind für das Meister Play Off, die restlichen Mannschaften sind für die Platzierungsspiele qualifiziert. Mannschaften die „Außer Konkurrenz“ teilnehmen sind, unabhängig von ihrer Platzierung, nicht für das Meister Play Off spielberechtigt.

Meister Play Off: Das MPO wird in einer Hin- und Rückrunde (6 Spiele) mit Bonuspunkten gespielt.

Platzierungsspiele: Die Platzierungsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde mit Bonuspunkten gespielt.

**6 Mannschaften:** Zwei Durchgänge mit Hin- und Rückrunde (20 Spiele).

**5 Mannschaften:** Zwei Durchgänge mit Hin- und Rückrunde (16 Spiele).

Der definitive Spielmodus wird durch die Technische Kommission des NÖHV nach Nennschluss festgelegt. Für spätere Änderungen ist die schriftliche Zustimmung aller teilnehmenden Mannschaften notwendig.

## 13. Rechtsordnung

### 13.1. Allgemeines

13.1.1. Die Rechtsordnung regelt die Straftatbestände und bestimmt nach welchen Kriterien die Strafen zu bemessen sind.

13.1.2. Die Nichtbezahlung von Beiträgen für das SLZ gilt als grob unsportliches Verhalten im Sinne der ÖHB-Bestimmungen 7.3.7.

**Details zur Rechtsordnung sind in den ÖHB-Bestimmungen geregelt.**

## 14. Verfahrensordnung

14.1.1. Die Wahrnehmung der Einhaltung sowie die Vollziehung sämtlicher Vorschriften und Bestimmungen des NÖHV obliegen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz des Strafausschusses und in zweiter Instanz dem Vorstand des NÖHV.

### 14.2. Strafausschuss

14.2.1. Der Strafausschuss besteht aus jeweils einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen, die durch den Verbandstag gewählt werden. Bei Unterschreiten der Mindestanzahl ist der Vorstand des NÖHV berechtigt weitere Mitglieder zu kooptieren. Diese müssen am nächsten Verbandstag bestätigt werden.

14.2.2. Der Strafausschuss entscheidet zu jeweils drei Personen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende zwei weitere Mitglieder nominiert. Im Verhinderungsfalle oder im Falle der Befangenheit kann vom Vorstand des NÖHV ein anderer Vorsitzender nominiert werden.

### **14.3. Kontrollausschuss**

14.3.1. Der Kontrollausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit An- und Abmeldungen, Leihverträgen, Doppelspielberechtigungen sowie bei Protesten und Beglaubigungen von Spielen als erste Instanz.

14.3.2. Der Kontrollausschuss bildet sich aus dem

- Vorsitzenden des Strafausschusses
- Vorsitzenden der Technischen Kommission
- Leiter des Melde- und Beglaubigungsreferates

### **14.4. Verfahren**

14.4.1. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt durch Anzeige von Verbandsfunktionären oder Schiedsrichter aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund des Antrages einer Partei. Partei ist derjenige, der am Verfahren vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses unmittelbar beteiligt ist. Dem Vorstand des NÖHV kommt immer Parteistellung zu.

14.4.2. In Fällen von bloßen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß Gebührenordnung (§ 16.1) vom NÖHV-Sekretariat ohne weiteres Verfahren eine Strafverfügung verhängt werden. Gegen diese kann innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung Einspruch an den Straf- oder Kontrollausschuss erhoben werden.

14.4.3. Bei Entscheidungen von Spielübertritten (An- und Abmeldungen, Leihverträgen, Doppelspielberechtigungen) und bei Anzeigen von Vergehen durch Verbandsfunktionäre oder Schiedsrichter entscheiden die Ausschüsse aufgrund eines vereinfachten Verfahrens, d. h. aufgrund der dem Verfahren zugrunde liegenden schriftlichen Belege oder sonstigen Beweismittel. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

14.4.4. Das Verfahren der Ausschüsse ist mit einem Erkenntnis abzuschließen, welches neben den Namen der Ausschussmitglieder und der beteiligten Parteien einen Spruch (Zusammenfassung der Entscheidung), eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das NÖHV-Sekretariat. Gegen eine Entscheidung der Ausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Berufung an den Vorstand des NÖHV als zweite Instanz erhoben werden. Die Berufung ist beim NÖHV-Sekretariat einzubringen und hat das Erkenntnis, gegen das berufen wird, sowie eine Begründung und ein bestimmtes Berufungsbegehren zu enthalten. Der Berufung ist die durch die Gebührenordnung (§ 16.1) bestimmte Berufungsgebühr beizuschließen bzw. deren Einzahlung nachzuweisen. Wird die Berufungsgebühr nicht innerhalb der Berufungsfrist bezahlt, gilt die Berufung als nicht eingebracht. Im Falle des vollständigen Obsiegens der Partei wird die Berufungsgebühr rückerstattet.

Einer Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu, außer es wird eine solche durch das Erkenntnis erster Instanz ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4.5. Die Berufungsinstanz entscheidet in einem ordentlichen Verfahren, d.h. neben den bereits vorliegenden Unterlagen sind die beteiligten Parteien zu einer Stellungnahme aufzufordern. Im Falle der Berufungserhebung durch die einzig betroffene Partei, kann die Einholung einer Stellungnahme unterbleiben. Erfolgt trotz Aufforderung keine Stellungnahme ist das Verfahren ohne dieser weiterzuführen.

Erachtet es die Berufungsinstanz für notwendig oder wird dies von einer Partei beantragt, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Kosten der mündlichen Verhandlung (Reisekosten der Teilnehmenden, Anmietung von Räumlichkeiten) trägt die beantragende Partei. Im Falle des vollständigen Obsiegens der Partei ist kein Kostenersatz zu leisten.

Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind die Parteien und allfällige Zeugen zu laden. Erscheinen diese trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, ist das Verfahren ohne deren Mitwirkung zu führen. Zeugen dürfen sich der Aussage nur dann entschlagen, wenn ihnen die wahrheitsgemäße Beantwortung von Fragen zum persönlichen Nachteil gereichen würde. Vor Abgabe einer Aussage ist der Zeuge darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer bewusst falschen Aussage gemäß der ÖHB-Bestimmungen strafbar ist. Die Durchführung von öffentlichen Verhandlungen ist nicht öffentlich.

Das Erkenntnis der Berufungsinstanz hat neben den Namen der Mitglieder und den Namen der beteiligten Parteien einen Spruch (Zusammenfassung der Entscheidung), eine Begründung, eine Kostenentscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Das Erkenntnis wird vom NÖHV Sekretariat den Parteien zugestellt.

- 14.4.6. Den Ausschüssen steht es frei sämtliche Beweismittel, worunter auch Videoaufzeichnungen zu verstehen sind, die zur Wahrheitsfindung beitragen können, beizuschaffen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Vorlage von entscheidungsrelevanten Akten nicht nach, so ist nach den vorliegenden Akten zu entscheiden.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmungen getroffen wurden, sind unanfechtbar. Regelverstöße von Schiedsrichtern oder des Kampfgerichtes können nur dann bewertet werden, wenn sie spielentscheidend waren. Sämtliche Beweise sind von den Ausschussmitgliedern frei nach ihrer Überzeugung zu würdigen. Die Ausschüsse sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.

- 14.4.7. Bei Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind die allgemeinen österreichischen Verwaltungsgesetze sowie das österreichische Zustellgesetz.

## **14.5. Wiedereinsetzung**

- 14.5.1. Bei Versäumung der Einspruchs- oder Berufungsfrist hat der zuständige Ausschuss auf begründeten Antrag des Einspruchs-/Berufungswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Einspruchs-/Berufungswerber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder der zu bekämpfende Akt keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Rechtsmittelfrist enthält.
- 14.5.2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen sieben Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, zu stellen.
- 14.5.3. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung muss die Partei die versäumte Handlung nachholen.
- 14.5.4. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung obliegt jener Kommission, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat. Im Falle der Stattgebung hat sie das Verfahren weiterzuführen.
- 14.5.5. Gegen die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **14.6. Wiederaufnahme des Verfahrens**

- 14.6.1. Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung eine Partei neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, an deren Geltendmachung die Partei im Verfahren ohne ihr Verschulden gehindert war und die selbst oder im Zusammenhang mit anderen, auch bereits bekannten Tatsachen

oder Beweismittel geeignet waren, eine andere Entscheidung herbeizuführen, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Ebenso ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen, wenn ein Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, durch falsches Zeugnis oder sonst wie erschlichen wurde.

14.6.2. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei dem Ausschuss, der die Entscheidung erlassen hat, zu stellen. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erlassung der Entscheidung kann ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr gestellt werden.

14.6.3. Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, darf durch eine neuerliche Entscheidung der Instanz eine zuletzt ausgesprochene Strafe nicht erhöht werden.

## **14.7. Säumnisverfahren**

Grundsätzlich haben die Ausschüsse ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Trifft der zuständige Ausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung, geht die Zuständigkeit auf die nächste Instanz über.

## **15. Schiedsrichterordnung**

### **15.1. Verpflichtung der Vereine**

15.1.1. Jeder Verein hat die Verpflichtung Schiedsrichter zu melden.

- Bis fünf gemeldeten Mannschaften            2 Schiedsrichter
- Über fünf gemeldeten Mannschaften        3 Schiedsrichter
- Ab neun gemeldeten Mannschaften        4 Schiedsrichter

15.1.2. Sollten zu wenig Schiedsrichter von einem Verein gestellt werden, so ist eine Gebühr laut Gebührenordnung zu entrichten.

15.1.3. Jeder Schiedsrichter des NÖHV ist entweder einem Verein oder dem Verband zugehörig.

15.1.4. Alle von einem Verein zur Ausbildung gebrachten Schiedsrichter, welche regelmäßig offizielle NÖHV- oder ÖHB-Spiele leiten, gelten als diesem Verein zugehörig.

15.1.5. Schiedsrichter, die für einen Verein nicht oder nicht mehr genannt sein wollen, können als Verbandsschiedsrichter tätig sein.

In derartigen Fällen entscheidet der Vorstand des NÖHV endgültig.

15.1.6. Eventuell vom ÖHB an den Landesverband übertragene Kosten wegen zu geringer Meldung von Bundesschiedsrichtern kann per Vorstandsbeschluss an Vereine weitergeleitet werden

### **15.2. Bonus Malus System**

15.2.1. Jeder Verein, bzw. die für diesen Verein gemeldeten Schiedsrichter haben entsprechend der für die Heimspiele des Vereins benötigten Schiedsrichter die gleiche Anzahl von Schiedsrichtereinsätzen in der laufenden Saison zu leisten. Die Aufteilung der Anzahl der Spiele auf die einzelnen Schiedsrichter ist dabei ohne Bedeutung.

15.2.2. Wird die Anzahl der errechneten Spiele nicht erreicht, wird der Verein für je 10 angefangene nicht erreichte Spiele mit € 70,00 belastet.

15.2.3. Wird die Anzahl der errechneten Spiele überschritten, wird der Verein für je 10 zusätzlich geleistete Spiele mit € 70,00 belohnt.

- 15.2.4. Für die Berechnung werden alle Spiele, die von den einzelnen zum Verein gehörenden Schiedsrichtern durchgeführt werden, gezählt, ausgenommen U09 & U10-Spiele. Die Abrechnung erfolgt am Saisonende auf Basis der tatsächlich geleiteten Spiele.

### **15.3. Ausbildung**

- 15.3.1. Der Schiedsrichter wird nach erfolgreich abgelegter theoretischer und praktischer Ausbildung und Prüfung vom NÖHV ernannt.
- 15.3.2. Schiedsrichter müssen die notwendige Fortbildung in der Regelkunde durchführen und körperlich sowie geistig zur Ausübung ihres Amtes geeignet sein.
- 15.3.3. Ein Recht zur Ernennung zum Schiedsrichter besteht nicht.

### **15.4. Tätigkeit**

- 15.4.1. Landesverbandsspiele ab U11M bzw. U11W sind vom Schiedsrichter-Referenten des NÖHV zu besetzen.
- Die Verständigung der Schiedsrichter bei Landesverbandsspielen erfolgt über die Verbandsdatenbank.
- 15.4.2. Nach der erfolgten Nominierung sind die Schiedsrichter verpflichtet das entsprechende Spiel zu leiten.
- Absagen sind nur aus unvorhersehbaren Gründen möglich. Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Wettspiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom zuständigen Schiedsrichter-Referenten in Absprache mit der RSK auszusprechen.
- 15.4.3. Schiedsrichter haben kein Recht die Leitung eines bestimmten Spieles abzulehnen oder eine bestimmte Anzahl an Spielleitungen zu verlangen.
- 15.4.4. Dem Schiedsrichter steht für ein Spiel, neben der jeweils festgesetzten Gebühr und allfälligem Fahrtkostenersatz, eine Freikarte zu, über die er nach seinem Ermessen frei verfügen kann.
- 15.4.5. Die Schiedsrichter sind für allfällige ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Meldungen und Abgaben aus den erhaltenen Entschädigungen (Gebühren und Fahrtkosten) selbst verantwortlich.
- 15.4.6. Die für die Spielleitung bestimmten Schiedsrichter haben mindestens 40 Minuten vor dem Spielbeginn am Spielort zu sein.
- Sie haben mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Spielfläche, Tore, Auswechselraum und Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Durchführungs- und Spielbestimmungen zu kontrollieren. Erkannte Mängel sind nach Möglichkeit umgehend zu korrigieren oder falls dies nicht möglich ist, schriftlich den zuständigen Verbandsorganen zu melden.
- Ist eine der beiden Mannschaften nicht erschienen, haben die Schiedsrichter die auf dem Spielprotokoll genannten Spieler der anwesenden Mannschaft ordnungsgemäß zu überprüfen und deren Anwesenheit zu bestätigen.
- Sind beide Mannschaften nicht erschienen, haben sich die Schiedsrichter ihre Anwesenheit von einem Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie ihres Anspruches auf Zahlung der Gebühren verlustig gehen.

15.4.7. Die Schiedsrichter haben in ordentlicher Schiedsrichterkleidung anzutreten. Sollte vom Verband Schiedsrichterbekleidung zur Verfügung gestellt werden, ist diese von den Schiedsrichtern zu tragen. Ebenso sind die Schiedsrichter verpflichtet, vom Verband abgeschlossene Werbevereinbarungen einzuhalten. Das Anbringen eigener Werbebotschaften ist genehmigungspflichtig und muss der RSK des NÖHV zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Das Tragen von Trainingsanzügen oder Straßenkleidung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

15.4.8. Im Zuge ihrer Tätigkeit als Spielleiter sind die Schiedsrichter für folgende Punkte verantwortlich:

- für die Feststellung der Identität der SpielerInnen durch die Kontrolle der Spielerpässe
- für die Feststellung des Spielresultates durch signieren des Online-Spielberichts oder Unterschrift des Papierberichtes
- gemeinsam mit dem Kampfgericht für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichts

15.4.9. Die Schiedsrichter sind zur Entgegennahme von Protesten, solange sie sich in der Sporthalle befinden verpflichtet. Ein Protest ist, soweit möglich, am Spielbericht bzw. in der Verbandsdatenbank zu vermerken und spätestens am nächsten Werktag bis 10.00 Uhr per E-Mail dem Sekretariat des NÖHV zur Kenntnis zu bringen.

15.4.10. Grundsätzlich sind die Schiedsrichter verpflichtet, ein Spiel zur angesetzten Zeit zu beginnen.

15.4.11. Die Schiedsrichter sind verpflichtet mit ihrer Unterschrift bzw. Versiegelungscode bei Online-spielberichten, die ordnungsgemäße Durchführung und das Resultat, zu bestätigen. Die Schiedsrichter sind für die Übermittlung des Spielprotokolls an das zuständige Verbandssekretariat zuständig. Sollte keine elektronische Übermittlung möglich sein (Fehlermeldung beim Onlinespielbericht), ist der Spielbericht am nächsten Werktag per Post zu senden.

In jedem Fall haben die Schiedsrichter einen Ausdruck des Onlinespielberichts nach dem Spiel an sich zu nehmen und zumindest 2 Wochen lang für Rückfragen aufzubewahren.

15.4.12. Eventuelle Anzeigen über Disqualifikation oder besondere Vorkommnisse sind spätestens am nächsten Werktag bis 10.00 Uhr per E-Mail dem Sekretariat des NÖHV und an den Obmann des Strafausschusses ([struma@noehv.at](mailto:struma@noehv.at)) zu übermitteln. Einbehaltene Spielerpässe sind umgehend per Post an das Sekretariat des NÖHV zu schicken.

## **15.5. Verfahrensbestimmungen**

15.5.1. Schiedsrichter und Delegierte unterliegen der Disziplinargewalt des NÖHV.

15.5.2. In Strafverfahren gegen Schiedsrichter entscheidet in erster Instanz der Ehrensenat des Schiedsrichterkollegiums des NÖHV. In zweiter und zugleich letzter Instanz entscheidet der Vorstand des NÖHV dem der Schiedsrichter-Referent beizuziehen ist.

15.5.3. Wird ein Verfahren gegen einen Schiedsrichterreferenten eingeleitet, wird der Vorsitzende des Ehrensenates vom Vorstand des NÖHV bestellt.

15.5.4. Wird ein Schiedsrichter oder Delegierter wegen Handlungen bestraft, die er nicht in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter oder Delegierter gesetzt hat, so ist zwingend der zuständige Schiedsrichter-Referent vom entscheidenden Organ zu verständigen. Bei gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung kann der Schiedsrichter-Referent hierauf auch ein Verfahren gemäß § 15.5.2 einleiten.

15.5.5. Schiedsrichtern und Delegierten ist es untersagt, Sportwetten auf Handballspiele, in welcher Form auch immer, insbesondere wenn sie an diesen beteiligt sind, abzuschließen.



## **15.6. Delegierte des NÖHV**

Die NÖHV-RSK kann zur Spielüberwachung oder Qualitätssicherung der Schiedsrichter besonders befähigte Personen als Delegierte einsetzen. Diese Funktion ist auf keine spezielle Personengruppe beschränkt, diese Personen müssen jedoch über ausreichend Erfahrung im Handball über eine umfassende Kenntnis der Regeln und Bestimmungen verfügen.

Delegierte haben vor Ernennung eine von der NÖHV-RSK durchzuführende Ausbildung zu absolvieren und um ihren Status zu behalten, an verpflichtenden Fortbildungen teilzunehmen.

Delegierte werden vom Vorstand des NÖHV auf Vorschlag der NÖHV-RSK ernannt

Der Vorstand des NÖHV ist bei der Ernennung an die eingebrachten Vorschläge nicht gebunden und kann diese mit entsprechender Begründung, nach Anhörung der NÖHV-RSK, ablehnen. Ebenso können ernannte NÖHV-Delegierte jederzeit mit Begründung, nach Anhörung der NÖHV-RSK, abberufen werden.

Delegierte agieren gemäß den gültigen Spielregeln der IHF (Erl. Pkt. 7Bb) und sind verpflichtet, den Schiedsrichtern bei der reibungslosen Abwicklung eines Spieles helfend zur Seite zu stehen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Schiedsrichter auf mögliche Regelverstöße oder auf eine Nichteinhaltung des Bankreglements aufmerksam zu machen.

Die Delegierten überprüfen gemeinsam mit den Schiedsrichtern die Spielberechtigung der Spieler, sowie die Regelkonformität des Spielortes. Die Anwesenheit des Delegierten ist daher 45 Minuten vor Spielbeginn erforderlich.

Die Delegiertenansetzung bei Spielen eines NÖHV-Bewerbs erfolgt durch die NÖHV-RSK. Ein Recht auf Ansetzung bei bestimmten Spielen, Vereinen oder Sporthallen besteht ausdrücklich nicht.

Vereine können bei Spielen eines NÖHV-Bewerbs eine Delegiertenansetzung bei der NÖHV-RSK anfordern, haben dafür aber die vorgesehenen Kosten zu tragen.

Die Delegierten erhalten für ihre Tätigkeit einen Spesenersatz lt. festgelegten Sätzen und eine Freikarte, über die sie nach ihrem Ermessen frei verfügen können.

Die Delegierten sind für allfällige ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Meldungen und Abgaben aus den erhaltenen Entschädigungen (Gebühren und Fahrtkosten) selbst verantwortlich.

Delegierte haben die Verpflichtung, vom NÖHV zur Verfügung gestellte Kleidung bei den Spieleinsätzen nach Möglichkeit zu tragen. Ebenso sind die Delegierten verpflichtet, vom Verband abgeschlossene Werbevereinbarungen einzuhalten. Das Anbringen eigener Werbebotschaften ist genehmigungspflichtig und muss der NÖHV-RSK zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Absagen von übernommenen Spielüberwachungen können nur unter außerordentlichen Umständen erfolgen.

NÖHV-Delegierte unterliegen der Disziplinargewalt des NÖHV



## 16. Gebührenordnung

### 16.1. Gebührensätze

Nr.	Art	Euro
10	Meldung einer Mannschaft nach Nennschluss	400,00
12	Meldungsrückzug einer Mannschaft nach Nennschluss	400,00
13	Nichtführen einer vorgeschriebenen Jugendmannschaft im Sinne von NÖHV-Bestimmungen 4.2.8.	1500,00
20	Nichtantreten einer Mannschaft der Männer, Frauen	400,00
21	Nichtantreten einer Jugendmannschaft	220,00
22	Nichtantreten einer Mannschaft bei einer Pflichtveranstaltung	400,00
23	Erste Rote Karte in der Saison für Offizielle eines Vereins Jede weitere Rote Karte für Offizielle des gleichen Vereins verdoppelt die vorhergehende Gebühr	100,00
30	Verschulden eines Spielabbruches	1000,00
31	Abtreten einer Mannschaft	800,00
40	Terminverlust eines Spieltermins	75,00
41	Nichteinhaltung von Terminvorgaben des NÖHV	25,00
42	Einsatz eines Jugendlichen entgegen Pkt. 9.1.6 der ÖHB-Bestimmungen	1000,00
43	Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Teameinberufungen – Vorschreibung der Gebühr an den Verein, Sperre für den Spieler - nach ÖHB-Bestimmungen	240,00 & Sperre
50	Spielverlegung (siehe 9.1.5)	50,00
60	Einsatz eines unberechtigten Spielers	500,00
62	Keine Person mit einer gültigen Trainerlizenz auf dem Protokoll U16 – U18 U10 – U15 U16 – U18 Jahrespönale ab 4x in der Saison U10 – U15 Jahrespönale ab 4x in der Saison	50,00 25,00 730,00 400,00
64	Nichtstellen des Ordnerdienstes	80,00
65	Nichtstellen des geprüften Kampfgerichtes	50,00
66	Verwendung Haftmittel bei Ballgröße 0 oder 1.	100,00
70	Nichtstellen eines Schiedsrichters - pro vorgeschriebenen Schiedsrichter	250,00
80	Nichtverwendung der Verbandsdatenbank	50,00
81	Übermittlung unvollständiger Spielberichte	25,00
82	Nichteintragen der Wettspielergebnisse innerhalb von 24 Stunden nach Spielende in die Verbandsdatenbank	25,00
90	Nichtmelden eines Auslandsspieles	150,00
91	Einspruchsgebühr / Kontrollausschuss	Jeweils 100,00
92	Mahngebühr	10,00
93	Gebühr für händisch geführtes Protokoll	70,00
94	Antreten ohne Rücken- bzw. Brustnummer	je Spieler 20,00

## **16.2. Schiedsrichtergebühren**

16.2.1. Die Schiedsrichtergebühren werden von der RSK des NÖHV zu Beginn jeder Saison veröffentlicht.

### 16.2.2. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der Schiedsrichter werden nach der offiziellen NÖHV-Liste abgerechnet.

Kommen eingeteilte Schiedsrichter in eine Halle und das Spiel findet nicht statt, (es wurde nicht schriftlich abgesagt) werden die Kosten der Fahrt und als Diäten die halbe SR-Gebühr dieses(er) Spiele(s) verrechnet.

Dies gilt auch, wenn das erste Spiel ohne Verständigung ausfällt. Allerdings ohne Fahrtkostenersatz.

Vorgang: Der Verein bezahlt gleich oder der SR sendet die Abrechnung an den Verband und dieser fordert die Kosten vom jeweiligen Verein ein.